



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 3 – 27.01.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät – Allgemeiner Teil –	38
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Rechtswissenschaft der Juristischen Fakultät – Besonderer Teil –	54
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.) (ab Sommersemester 2020 Bezeichnung des Studienganges: „Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Legum Magister (LL.M.)“)	60
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (Islamwissenschaft) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) mit Flexibilitätsfenster	65
Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Islamwissenschaft / Islamic and Middle Eastern Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	69

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.) (ab Sommersemester 2020 Bezeichnung des Studienganges: „Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Legum Magister (LL.M.)“)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.01.2020 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden die die Worte „für den juristischen Studiengang Master of Laws (LL.M.)“ durch die Worte „für den Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Legum Magister (LL.M.)“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert
 - a) die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:
„§ 3 Struktur des LL.M. Studienganges“
 - b) nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt
„§ 3a Studien- und Prüfungssprache“
 - c) die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Zuständigkeiten des Dekans oder der Dekanin; Fakultätsbeauftragter oder Fakultätsbeauftragte für das LL.M.-Studium“
 - d) die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Studienumfang und Art der Prüfungen“
 - e) die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Magisterarbeit“
 - f) die Angabe zu §19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19 LL.M.-Gesamtnote“
 - g) die Angabe zu §21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Zeugnis über die LL.M.-Prüfung und weitere Nachweise“
3. § 1 wird wie folgt neu gefasst

”
(1) ¹Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen und Juristinnen können sich an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Legum Magister (LL.M.) einer LL.M.-Prüfung unterziehen. ²Die LL.M.-Prüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat oder die Kandidatin einen Teilbereich des in der Bundesrepublik Deutschland

geltenden Rechts beherrscht, ein Teilgebiet anhand eines ausgewählten Rechtsproblems exemplarisch vertiefen und selbständig wissenschaftlich arbeiten kann. ³Es handelt sich um einen Masterstudiengang nach §29 Abs. 2 Satz 4 LHG.

(2) ¹Zu diesem Studiengang werden solche Bewerber oder Bewerberinnen zugelassen, deren Abschluss einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

1. vergleichbar mit dem zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium ist, und
2. gleichwertig mit dem zur Ersten juristischen Prüfung führenden Rechtsstudium ist.

²Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die zum Universitätsstudium befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).

(3) ¹Der Dekan oder die Dekanin entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. ²Er oder sie kann die Entscheidung widerruflich auf den Fakultätsbeauftragten für das LL.M.-Studium übertragen. ³Im Übrigen richtet sich die Zulassung zum Studiengang nach der jeweils gültigen Zulassungsordnung zum LL.M.-Studiengang.“

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Ist die LL.M.-Prüfung bestanden, verleiht die Juristische Fakultät der Universität Tübingen den akademischen Grad "Legum Magister" bzw. „Legum Magistra“ (abgekürzt „LL.M.“)“. ²Der Titel kann unter Beifügung der Bezeichnung des Spezialisierungsfachs (§ 7 Abs. 1) geführt werden.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Studien- und Prüfungssprache

¹Die Studien- und Prüfungssprache im LL.M.-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in englischer Sprache abgehalten bzw. von den Lehrenden gefordert und von den Studierenden erbracht werden.“

6. In § 4 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 2 LHG“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 4 Satz 5 LHG“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Prüfung im LL.M. Studiengang besteht neben den geforderten Studienleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung (Magisterarbeit und mündliche Prüfung) am Ende des LL.M.-Studiums. ²Sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden.“

8. In § 9 Abs. 2 entfällt Satz 2

9. § 9 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „rite“(4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden wurde.“

10. § 14 Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

„e) kein endgültiges Nichtbestehen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule.“

11. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einer Verteidigung der Magisterarbeit. ²Die Prüfung dauert in der Regel je Kandidat oder Kandidatin bis zu 30 Minuten.“

12. § 17 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit „insuffizienter“ bewertet worden ist oder die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung schlechter ist als 4,0.“

13. § 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Die LL.M.-Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der oder die Fakultätsbeauftragte unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

14. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Ebenfalls wird die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes) gewährleistet. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 entscheidet der oder die zuständige Fakultätsbeauftragte auf Antrag über entsprechende Maßnahmen, wie etwa die Vorverlegung von Prüfungsterminen, über Fristverlängerungen und deren Dauer oder über mögliche Ersatzleistungen.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu absolvieren, können beim zuständigen Fakultätsbeauftragten beantragen, dass eine nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist für das Absolvieren der erforderlichen Modulleistungen angemessen verlängert wird. ²Entsprechendes gilt, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung eine Frist für den Studienabschluss vorgesehen ist. ³Die oder der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird, der oder die Fakultätsbeauftragte entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der oder die Fakultätsbeauftragte hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerks oder der verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.“

15. Folgende Paragrafenüberschriften werden geändert:

- a) Die Paragrafenüberschrift von §3 wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Struktur des LL.M.-Studienganges“
- b) Die Paragrafenüberschrift von §4 wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Zuständigkeiten des Dekans oder der Dekanin; Fakultätsbeauftragter oder Fakultätsbeauftragte für das LL.M.-Studium“
- c) Die Paragrafenüberschrift von §6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Studiumumfang und Art der Prüfungen“
- d) Die Paragrafenüberschrift von §16 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Magisterarbeit“
- e) Die Paragrafenüberschrift von §19 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 19 LL.M.-Gesamtnote“
- f) Die Paragrafenüberschrift von §21 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 21 Zeugnis über die LL.M.-Prüfung und weitere Nachweise“

16. Folgende Worte werden geändert:

- a) In § 3 Abs.1 Satz 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 6 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 und 4, in § 22 Abs. 1 Satz 1, in § 23 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1, in § 24 Abs. 2 Satz 1 sowie in § 25 Abs. 1 wird das Wort „Master-Prüfung“ durch das Wort „LL.M.-Prüfung“ ersetzt; in § 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „LL.M.-Prüfung“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2, wird das Wort „Master-Studiengang“ durch das Wort „LL.M.-Studiengang“ ersetzt; in § 14 Abs. 1 Buchstabe d wird das Wort „Master-Studienganges“ durch das Wort „LL.M.-Studienganges“ ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4, in § 4 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, in § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Masterstudium“ durch das Wort „LL.M.-Studium“ ersetzt; in § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie in § 25 Abs. 1 wird das Wort „Master-Studiums“ durch das Wort „LL.M.-Studiums“ ersetzt
- d) In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Master-Arbeiten“ durch das Wort „Magisterarbeiten“ ersetzt; in § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, in Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Magisterarbeit“ ersetzt; in § 4 Abs. 3 Satz 4, in § 10 Satz 1 und 3, in § 14 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Satz 1, in § 15 Buchstabe a, in § 16 Abs. 1, in Abs. 2 Satz 3, in Abs. 3 Satz 1 und 2, in Abs. 4 Satz 1 und 2, in Abs. 5 Satz 3, in Abs. 7, in Abs. 8 Satz 3, in Abs. 10 Satz 4 und 5, in § 17 Abs. 2 Satz 2 und Satz 6, in § 19 Abs. 2 Satz 1, in § 20 Abs. 3, in § 21 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, in § 25 Abs. 1 wird das Wort „Master-Arbeit“ durch das Wort „Magisterarbeit“ ersetzt.
- e) In § 12 Abs. 6, in § 19 Abs. 1 sowie in § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Master-Gesamtnote“ durch das Wort „LL.M.-Gesamtnote“ ersetzt; in § 19 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Master-Note“ durch das Wort „LL.M.-Gesamtnote“ ersetzt.
- f) In § 20 Abs. 5 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 sowie in § 22 Abs.1 Satz 2 wird das Wort „Master-grades“ durch das Wort „LL.M.-Grades“ ersetzt.

- g) In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Master-Urkunde“ durch das Wort „LL.M.-Urkunde“ ersetzt.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.²Sie gilt erstmals zum Sommersemester 2020.³Studierende, die ihr Studium im juristischen Studiengang Master of Laws (LL.M.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im juristischen Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Master of Laws (LL.M.) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.⁴Studierende nach Satz 3 sind auf schriftlichen Antrag, der bis zur Abgabe der Master- bzw. Magisterarbeit, spätestens jedoch bis zum 30. September 2021 beim für den Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Legum Magister (LL.M.) zuständigen Fakultätsbeauftragten eingegangen sein muss, berechtigt, die LL.M.-Prüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Legum Magister (LL.M.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2020 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁷Darüber hinaus kann der für den Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Legum Magister (LL.M.) zuständige Fakultätsbeauftragte als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 22.01.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor